

Leiden, 2/XI 1912.

Witte Singel 84a.



Lieber Freund,

Die einzige Aufklärung über die scheinbar einander widersprechenden Ansichten der schöpferischen Autoritäten betreffs der Ehe mit Kitâbissât, welche ich als wahrscheinlich vorschlagen kann, steht in meinem Aufsatz: „Een rector der Abekkaemsche universiteit“ (aus: Nijdergen Taal-, Land- en Volkkenk- v. Ned. Ind. 5^o Volg. II) S. 13 (des Separatabzugs), Anm. 1.

Die Schöpferischen Lehren auch des Erlaubtsein der besagten Ehen, kommen aber bei der Anwendung auf die spätere Praxis zum Unerlaubterklären, weil es im strengeren Sinne des Gesetzes keine Kitâbissât mehr gebe, teils wegen der توسعة , teils weil Völker, die nach der Hidschrâh zum Christentum gelangt sind, nicht in der Konzession mit einbezogen seien. Ungefähr ebenso werden, denke ich, die Schöpferischen zürückgesetzt haben. الحال والله . Die Türken haben die Zulassung nach ihrem Geschmack und Bedürfnis angelegt und erklären die Ehe

mit allen Christinnen und Jüdinnen für erlaubt.

Die Entwicklung der Sitten und des Verkehrs
scheint hier die Exegese stark beeinflusst zu
haben.

Mit herzlichsten Grüßen von Hans zu Hans

Dein getreuer

C. Snowbergmann
